

Bei dem dargelegten Mangel des Bootes ist eine Verweisung des Käufers auf Nachbesserung nicht gerechtfertigt. Dieses Gewährleistungsrecht ist zwar in den §§ 459 ff. BGB nicht genannt, kann aber über § 242 BGB nach den Grundsätzen von Treu und Glauben in Anlehnung an die Grundsätze über Kundenreklamation im Einzelhandel auch beim Kauf von Gebrauchtwaren außerhalb des Einzelhandels zum Zuge kommen. Darauf braucht sich der Kläger aber nicht verweisen zu lassen, weil der Mangel auch durch die Einlagerung schwerer Eisenteile nur beeinflusst, nicht aber behoben werden kann. Es bedarf deshalb nicht der weiteren Prüfung, ob wegen der ohnehin schwachen Leistung des Motors die Fahrtüchtigkeit des Bootes weiter beeinträchtigt würde.

Der Wandlungsanspruch des Klägers ist daher begründet.

Arbeitsrecht

§§12, 16 der VO über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971 vom 20. Januar 1971 (GBl. n S. 105); §5 der 1. DB zu dieser VO vom 15. Juni 1971 (GBl. H S. 440)./»/

Bei der Einschätzung der Leistungen des Werkstätigen für die Festsetzung der Jahresendprämie können schwerwiegende Pflichtverletzungen berücksichtigt werden und im Einzelfall — z. B. bei einer schuldhaft verursachten hohen InventurminUSDifferenz — unter Berücksichtigung der sonstigen Leistungen zum Verlust des Anspruchs auf Jahresendprämie führen.

KrG Lobenstein, Urteil vom 23. März 1973 — KA 1/73.

Der Kläger war im Jahre 1971 als Leiter einer Verkaufseinrichtung für Obst und Gemüse bei dem Verklagten tätig. Eine Inventur in diesem Jahr ergab eine Minusdifferenz in Höhe von etwa 5 Prozent des Umsatzes während des Inventurzeitraums. In einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren wegen der materiellen Verantwortlichkeit des Klägers wurden vorsätzliche Arbeitspflichtverletzungen festgestellt, die für den Eintritt des Schadens ursächlich waren.

Da dem Kläger für 1971 keine Jahresendprämie gezahlt wurde, wandte er sich an die Konfliktkommission, die seinem Antrag nicht stattgab. Hierauf erhob er Klage (Einspruch) und führte aus, daß ihm keine Leistungskriterien vorgegeben worden seien. Selbst bei der Nichterfüllung derartiger Kriterien dürfe nur eine Minderung der Jahresendprämie vorgenommen werden; eine Streichung sei erst bei Vorliegen eines Verbrechens oder nach einer fristlosen Entlassung möglich. Der Kläger beantragte, den Verklagten zur Zahlung von 775 M Jahresendprämie für 1971 zu verurteilen.

Der Verklagte erwiderte, die Minusdifferenz von rund 13 000 M habe das Betriebsergebnis geschmälert und sich damit auf die Höhe der Zuführung zum Betriebsprämienfonds ausgewirkt. Im Betriebskollektivvertrag sei außerdem festgelegt, daß Mitarbeiter, die schuldhaft Inventurfehlbeträge verursachen, keinen Anspruch auf Jahresendprämie haben. Nach Abwägung der Pflichtverletzungen des Klägers, des Grades seines Verschuldens und der Höhe des InventurminUSDifferenz sei der Leiter des Verklagten im Einvernehmen mit der BGL zu der Entscheidung gekommen, keine Jahresendprämie an den Kläger zu zahlen.

Die Klage (Einspruch) hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Grundlage für die Entscheidung dieses Streitfalls sind die VO über die Planung, Bildung und Verwendung des

Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971 vom 20. Januar 1971 (GBl. II S. 105), die 1. DB zu dieser VO vom 15. Juni 1971 (GBl. II S. 440) sowie der Betriebskollektivvertrag des verklagten Betriebes für das Jahr 1971. Der verklagte Betrieb hat auch nach diesen Bestimmungen für 1971 Jahresendprämien an seine Mitarbeiter gezahlt. Hinsichtlich des Klägers wurde vom Leiter des Betriebes entschieden, daß er keinen Anspruch auf Jahresendprämie hat. Die Gesichtspunkte, von denen sich der Leiter leiten ließ und die die Konfliktkommission als richtig anerkannte, stimmen mit der Sach- und Rechtslage überein.

Die Werkstätigen des verklagten Betriebes haben durch ihre Arbeit die Voraussetzungen für die Zahlung der Jahresendprämie geschaffen. Die Zuführungen zum Prämienfonds gestatteten es, an jeden Werkstätigen mindestens ein Drittel des Monatsverdienstes als Jahresendprämie zu zahlen, wie das auch im Betriebskollektivvertrag vereinbart war. Daraus ergibt sich aber nicht zwingend, daß jeder Werkstätige unbedingt einen Anspruch auf Jahresendprämie in Höhe von mindestens einem Drittel seines Monatsverdienstes hat. Der einzelne Werkstätige kann nur dann eine Jahresendprämie erhalten, wenn das auch durch seine persönlichen Leistungen gerechtfertigt wird.

Zwar werden in § 16 Abs. 3 der PrämienVO 1971 lediglich zwei Fälle geregelt, in denen ein Anspruch auf Jahresendprämie ausgeschlossen ist. In § 5 Abs. 5 der 1. DB wird aber bestimmt, daß der Leiter die Höhe der Jahresendprämie für den einzelnen Werkstätigen entsprechend der Einschätzung seiner Leistungen nach Beratung im Arbeitskollektiv mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung festlegt. Demgemäß hat der Leiter des verklagten Betriebes im Einklang mit Abschn. VI Buchst. c Ziff. 6 des Betriebskollektivvertrages entschieden. Nach dieser betrieblichen Vereinbarung erhalten Mitarbeiter, die schuldhaft Inventurfehlbeträge verursachen, keine Jahresendprämie. Diese Formulierung ist sehr absolut und läßt keinen Spielraum für eine Differenzierung. Vom Gericht muß indessen beachtet werden, daß im Betriebskollektivvertrag der Wille der Werkstätigen des Betriebes zum Ausdruck kommt. Die Regelung kann deshalb durch das Gericht nicht außer Kraft gesetzt werden.

Im Falle des Klägers wurde aber nicht schematisch verfahren. Die Höhe der Minusdifferenz, der Grad des Verschuldens des Klägers, die Auswirkungen seines Handelns auf das Betriebsergebnis und auf die Zuführungen zum Prämienfonds, die sonstigen Leistungen sowie die Nichterfüllung des Warenumsatzplans in seinem Bereich rechtfertigen die Entscheidung des Betriebes, ihm für 1971 keine Jahresendprämie zu gewähren.

Die im Verfahren mitwirkende Vertreterin des Kreisvorstandes des FDGB brachte zum Ausdruck, daß auch aus der Sicht des Kreisvorstandes die Entscheidung des Betriebes nicht zu beanstanden sei. Die gleiche Auffassung vertrat der Kreisstaatsanwalt.

Die Klage (Einspruch) war demnach als unbegründet zurückzuweisen.

Anmerkung:

Die vorstehende Entscheidung erfordert einige kritische und auch erläuternde Bemerkungen, da sie nicht allenthalben eine richtige Orientierung gibt. Ohne Zweifel besitzt sie Bedeutung für die richtige Lösung der sowohl im volkseigenen als auch genossenschaftlichen Einzelhandel immer wieder auftretenden Streitfrage, ob und ggf. wie sich InventurminUSDifferenzen auf die Jahresendprämie der Leiter von Verkaufseinrichtungen

/»/ Zur Zeit gilt gemäß der Bekanntmachung vom 28. November 1972 (GBl. n S. 810) die PrämienVO 1972 vom 12. Januar 1972 (GBl. II S. 49) i. d. F. der 2. VO vom 21. Mai 1973 (GBl. I S. 293) nebst der 1. DB vom 25. Mai 1972 (GBl. n S. 379) und der 3. DB vom 12. September 1973 (GBl. I S. 485). - D. Red.